

„Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (BürgerentscheidDVO, GV NRW S. 383), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke sollen gemäß der Einteilung der Wahlbezirke der vorangegangenen Kommunalwahl abgegrenzt sein. Hiervon kann dahingehend abgewichen werden, dass Stimmbezirke innerhalb der Stadtbezirke zusammengelegt werden können. In jedem Stadtbezirk muss mindestens ein Stimmlokal vorhanden sein. Abstimmungsbezirke dürfen nicht mehr als 5.000 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Abstimmungsberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung in zumutbarer Entfernung möglich ist. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf nicht so klein sein, dass sich die Abstimmungsentscheidung der einzelnen Abstimmungsberechtigten ermitteln ließe. Finden gleichzeitig Wahlen statt, so müssen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben sein.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“